

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

6. Jahrgang

Schorfheide, 16.10.2009

Nummer 10 / 2009

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 136 „Konratshöhe“ im Ortsteil Finowfurt

Seite 1

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 425 „Lagunen“ im Ortsteil Lichterfelde

Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 30.09.2009

Seite 3

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 136 „Konratshöhe“ im Ortsteil Finowfurt

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 30.09.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. BA/0094/09 für oben genannten BBP, dessen Geltungsbereich im Lageplan dargestellt ist, gefasst.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Oder-Havel-Kanals und grenzt im Süden an die Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Finowfurt und Lichterfelde. Im Norden grenzt das Plangebiet an die landwirtschaftliche Fläche südlich der Autobahn A 11. Im Osten und Westen ist es von Waldflächen eingegrenzt.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet ausgewiesen.

Zum Plangebiet gehören in der Flur 7 der Gemarkung Finowfurt die Flurstücke 114 bis 126 sowie 145, 147, 177 und 181 je teilweise.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes als Wochenendhausgebiet nach § 10 Absatz 3 Baunutzungsverordnung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerver-

sammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

Mit den Grundstückseigentümern ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 01.10.2009



Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

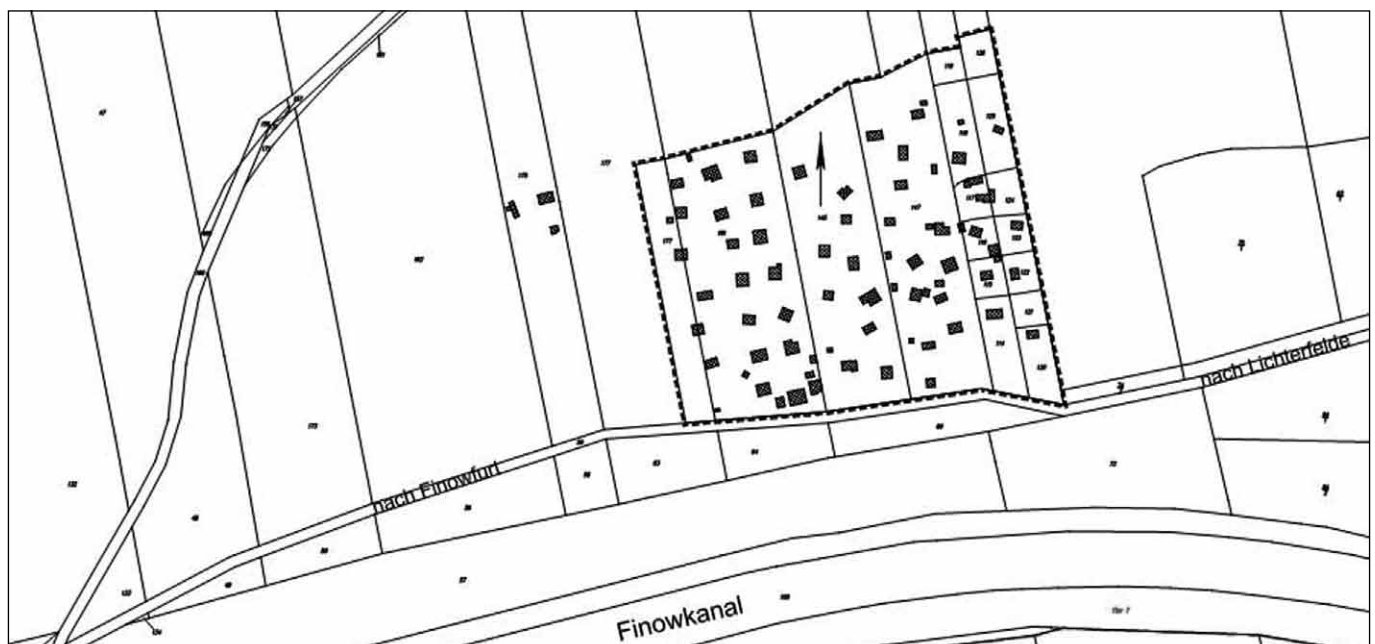
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 30.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Konratshöhe“ beschlossen.

Dieser Beschluss ist im Oktober 2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, 01.10.2009



Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 425 „Lagunen“ im Ortsteil Lichterfelde

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 30.09.2009 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. BA/0099/09 für oben genannten VBP, dessen Geltungsbereich im Lageplan dargestellt ist, gefasst.

Das Plangebiet ist im Westen durch den Blütenberger Weg und im Süden durch einen kommunalen Weg, der nördlich eines Gewerbegebietes vom Blütenberger Weg abzweigt, begrenzt. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet entspricht bis auf geringe Abweichungen der durch einen Wall begrenzten Fläche der ehemaligen Güllelagune im Ortsteil Lichterfelde.

Zum Plangebiet gehören in der Flur 3 der Gemarkung Lichterfelde die Flurstücke 78/1, 81, 82, 108/1, 109/1, 168, 172, 209, 216 und 218.

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Lagunen mit einer Größe von ca. 15 ha.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 01.10.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 30.09.2009 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 425 „Lagunen“ beschlossen.

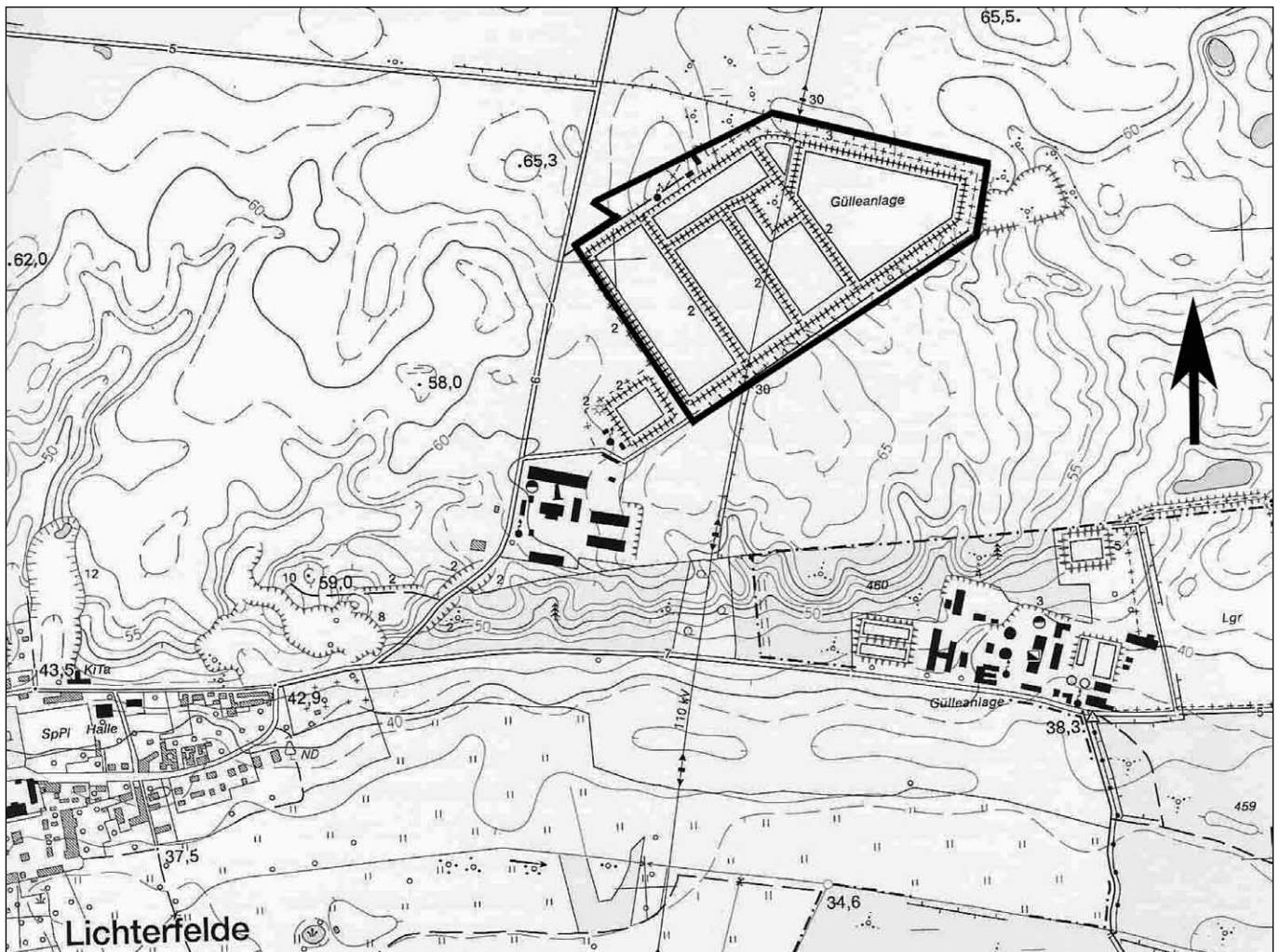
Dieser Beschluss ist im Oktober 2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, 01.10.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht

Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 30.09.2009

Öffentlicher Teil

Bebauungsplan (BBP) Nr. 136 „Konratshöhe“ - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0094/09

Beschluss:

1. Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Finowfurt Flur 7, Flurstücke 114 bis 126 sowie 145, 147, 177 und 181 je teilweise soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Das Plangebiet befindet sich nördlich des Oder-Havel-Kanals und grenzt im Süden an die Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Finowfurt und Lichterfelde. Im Norden grenzt das Plangebiet an die landwirtschaftliche Fläche südlich der Autobahn A 11. Im Osten und Westen ist es von Waldflächen eingegrenzt.
Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet ausgewiesen.
Ziel dieser Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes als Wochenendhausgebiet nach § 10 Absatz 3 Baunutzungsverordnung.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
3. Mit den Grundstückseigentümern ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0094/09 wurde einstimmig gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“

Abwägung der Stellungnahmen aus der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschluss über die Änderung des Entwurfs und die erneute Offenlage

Vorlage: BA/0098/09

Beschluss:

1. Die während der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Entwurfes des VBP entsprechend Abwägungsergebnis.
Die geänderten Entwürfe des VBP Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“ für das Gebiet der Gemarkung Finowfurt, Flur 12, Flurstücke 111 teilweise, 112 teilweise, 3/2 teilweise, 16/2, 17, 18/1, 20/1 und 21/1 sowie Flur 15, Flurstück 34 teilweise und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Anlage 3)
4. Die geänderten Entwürfe des VBP, der Begründung einschließlich

Umweltbericht und die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Absatz 3 BauGB zu benachrichtigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des VBP gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Gemeindevertretung bestätigt den Durchführungsvertrag zum VBP.

Der Beschluss Nr. BA/0098/09 wurde einstimmig gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 425 „Lagunen“ - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BA/0099/09

Beschluss:

1. Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Lichterfelde Flur 3, Flurstücke 78/1, 81, 82, 108/1, 109/1, 168, 172, 209, 216 und 218 soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.
Das Plangebiet ist im Westen durch den Blütenberger Weg und im Süden durch einen kommunalen Weg, der nördlich eines Gewerbegebietes vom Blütenberger Weg abzweigt, begrenzt. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen.
Das Plangebiet entspricht bis auf geringe Abweichungen der durch einen Wall begrenzten Fläche der ehemaligen Güllelagune.
Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Lagunen mit einer Größe von ca. 15 ha.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
3. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
4. Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide zu ändern.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0099/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Stellplatzsatzung - Abwägung und Satzungsbeschluss

Vorlage: BA/0089/09

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder“ (Stellplatzsatzung) in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gemäß § 81 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit § 81 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, vom 16.07.2009) als Satzung, die Begründung (Anlage 4) wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stellplatzsatzung bei der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen und sie im Anschluss daran ortsüblich bekannt zu machen, wenn die Sonderaufsichtsbehörde die Satzung nicht innerhalb von drei Monaten beanstandet hat. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss Nr. BA/0089/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Übernahme eines Teilsabschnittes der L 293 auf einer Länge von ca. 1,3 km durch die Gemeinde Schorfheide nach Fertigstellung der B 167 (neu)

Vorlage: BA/0097/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, nach Fertigstellung der B 167 (neu) im Bereich zwischen dem Oder-Havel-Kanal und der Eberswalder Straße in Lichterfelde einen Straßenabschnitt der jetzigen L 293 als Gemeindestraße zu übernehmen.

Die Bedingungen der Straßenübernahme sind 12 Monate vor der Übergabe mit dem jetzigen Straßenbaustraßenverbindlich festzuschreiben.

Der Beschluss Nr. BA/0097/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Änderung zum Haushaltsplan 2009

Vorlage: BA/0096/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung zum Haushaltsplan 2009 entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Beschluss Nr. BA/0096/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Bebauungsplan Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ - 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag

Vorlage: BA/0104/09

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ vom 10.09.2008 mit einem 1. Nachtrag wie folgt zu ändern:

1. § 3 Punkt 4 entfällt,
§ 8 Punkt 3 wird geändert in: „Die Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet ist erst dann zulässig, wenn sämtliche Verpflichtungen aus dem Bebauungsplan erfüllt sind.
Die Gemeinde wird andernfalls die Erteilung des Negativzeugnisses verweigern.“
§ 9 entfällt,
§ 10 wird § 9,
§ 11 wird § 10,
§ 12 wird § 11, der zweite Satz wird gestrichen,
der neue § 11 lautet nunmehr: „Der Vertrag wird nach Unterzeichnung wirksam.“
2. Des Weiteren werden im § 5 Nummer 1 die in Klammern gesetzten Worte „(seltene Ereignisse)“ gestrichen.
Die Nummer 1 des § 5 lautet nunmehr:
„Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf dem Gelände des BBP an nicht mehr als 4 Tagen im Jahr Veranstaltungen bis maximal 1.00 Uhr und an nicht mehr als 8 Tagen im Jahr Veranstaltungen bis maximal 22.00 Uhr durchführen. Hierzu zählen auch die Motorsportveranstaltungen, die generell nicht länger als bis 22.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.“

Der Beschluss Nr. BA/0104/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0093/09

Beschluss: Die Gemeinde verkauft das Grundstück der alten KITA im Kastanienweg im OT Groß Schönebeck (Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstück 719 tlw.). Der Verkauf erfolgt unter Einbeziehung der Rückübertragungsberechtigten im Rahmen eines dreiseitigen Vertrages. Die dazu notwendigen vertragsvorbereitenden Verhandlungen werden durch den Käufer geführt. Der Käufer kann bereits vor Eigentumsübergang Grundschulden nebst Zinsen und Nebenkosten bestellen. Die anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Der Beschluss Nr. BA/0093/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0095/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, die Genehmigungserklärung zu folgender Vereinbarung abzugeben:

- Urkundenrolle-Nr. L 423/2009 vom 12.08.2009 des Notars Dr. Lutz Langer mit Sitz in Berlin.

Der Beschluss BA/0056/09 vom 15.07.2009 wird ausgesetzt.

Der Beschluss Nr. BA/0095/09 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0100/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 742 zur Größe von 632 m² zu verkaufen. Es wird beschlossen, dass die Käufer die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben. Zur Finanzierung des Kaufpreises wird Belastungsvollmacht erteilt.

Der Beschluss Nr. BA/0100/09 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0102/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf folgender aufgeführter Grundstücke:

- Gemarkung Finowfurt, Flur 13,
Flurstück 350 zur Größe von 1.786 m²;
- Gemarkung Finowfurt, Flur 13,
Flurstück 361 zur Größe von 6.067 m².

Es wird beschlossen, dass die Käufer die Kosten zu tragen haben.

Der Beschluss Nr. BA/0102/09 wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0103/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, das Vorkaufsrecht gemäß § 24 Absatz 1, Nr. 1 sowie § 28 Absatz 2 BauGB für das Flurstück 574, Flur 3, Gemarkung Werbellin mit einer Größe von 3.061 m² auszuüben.

Der Beschluss Nr. BA/0103/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Ar-

beitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,... zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren

besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden

- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalbesteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalbesteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozia-

les herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- " eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohnkarten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommenssteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommenssteuerklärung

zung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31.12.2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Für die Einkommensteuerklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B.

Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr
Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

IMPRESSUM

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister (v.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide • Tel.: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de • e-mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Satz: image graphic

Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.